



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Antragstellenden des
Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Per E-Mail

Melanie Haas

Leiterin der Abteilung 1
Demokratie und Engagement

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1300
FAX +49 (0)3018 555-41300
E-MAIL AL1@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 08. Oktober 2024

Bundesprogramm „Demokratie leben!“-Rundschreiben

hier: Fördermodalitäten im Haushaltsjahr 2025 – Informationen zur 3. Förderperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Förderungen in der 3. Förderperiode im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erfolgen als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung. Dabei sind 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren. Künftig erhalten alle Zuwendungsempfänger jährlich – jeweils vor der Aufforderung zur (Folge-)Antragstellung – ein Schreiben, dem die konkreten Fördermodalitäten des Folgejahrs für die verschiedenen Programmbereiche zu entnehmen sind.

Für die Antragstellung für das Jahr 2025 berücksichtigen Sie bitte nachfolgende Angaben:

Personal- und Sachkostenpauschale:

Auf Grundlage des jährlichen Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung sowie der neuen Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden auf Basis eines eingereichten Stellenplans - 90 v.H. der Pauschalen für Personal-, Personalgemein- und Sachkosten der jeweiligen Entgeltgruppen im höheren (E 13 – E 15 Ü), gehobenen (E 9 B – E 12) und mittleren (E 5 – E 9 A) Dienst des nachgeordneten Bereichs (aus der Übersicht „Personal- und Sachkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke“) gewährt. Die im Bundesprogramm ausgezahlten Pauschalen im Bereich der Personalkosten in 2025 betragen:

- im mittleren Dienst (E 5 – E 9a) **62.215,00 €**
- im gehobenen Dienst (E 9b – E 12) **86.747,00 €**
- im höheren Dienst (E 13 – E 15 Ü) **100.557,00 €**

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 Darüber hinaus wird unabhängig von der Laufbahngruppe auf Grundlage des behördenspezifisch ermittelten Werts eine Sachkostenpauschale i.H.v. **16.501,00 €** gewährt.

Für anteilig oder zeitweise eingesetztes Personal werden die Pauschalen zur Personal- und Sachkostenförderung entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit berechnet.

Honorarkostenpauschale:

Zur Deckung der Honorare für Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangslitende, Projektleitende beträgt die Pauschale für Honorarkosten in 2025 **540,00 € pro Tag**. Die Abrechnung einzelner Stunden für Vor- und Nachbereitung ist möglich. Der Stundensatz beträgt **72,00 € pro Stunde**.

Teilnehmendenpauschale:

Zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, wird eine Pauschale von **40,00 € pro Tag/ pro teilnehmender Person** gewährt.

Ergänzend dazu ist zu beachten:

1. Es kann ein Zuschuss für **zusätzliche Reisekosten**, die nicht bereits durch die Sachkosten-, Honorarkosten-, oder Teilnehmendenpauschalen abgedeckt sind, nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes beantragt und gewährt werden.
2. Für die **Konzipierung, Gestaltung, Weiterentwicklung, Anpassung und Wartung von Medien sowie für Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit**, die dem Zuwendungszweck dienen und die Arbeit des Zuwendungsempfängers unterstützen, sollen in allen Projekten nicht mehr als 20 v.H. der Bundesförderung verwendet werden.

In den Fällen 1 und 2 erfolgt die Finanzierung ausnahmsweise auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans.

3. Es gelten für einzelne Programmbereiche die folgenden zusätzlichen Regelungen:



SEITE 3

a) Programmbereich: Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur

Für die Förderung einer Fachorganisation beträgt die **maximale Förderung pro Jahr 675.000,00 €**. Bei mehreren Organisationen erfolgt eine gestaffelte Förderung:

Anzahl Organisationen	Maximale Förderung pro Träger/Jahr	Zusätzliche Förderung zur Koordinierung
2 Organisationen	575.000,00 €	75.000,00 €
3 Organisationen	525.000,00 €	150.000,00 €
4 Organisationen	475.000,00 €	150.000,00 €
5 Organisationen	425.000,00 €	200.000,00 €
6 Organisationen	425.000,00 €	200.000,00 €
7 Organisationen	425.000,00 €	200.000,00 €

b) Programmbereich: Landes-Demokratiezentren

Die maximale Fördersumme bemisst sich am Sockelbetrag i. H. v. 1.750.000,00 € pro Land/LDZ und den Mitteln, die entsprechend Königsteiner Schlüssel den jeweiligen Ländern zur Verfügung stehen. Die Gesamtsummen pro Land gestalten sich wie folgt:

LDZ	Gesamt
Baden-Württemberg	2.402.030,50 €
Bayern	2.528.036,00 €
Berlin	2.009.497,50 €
Brandenburg	1.901.493,50 €
Bremen	1.797.689,50 €
Hamburg	1.880.171,50 €
Hessen	2.121.854,50 €
Mecklenburg-Vorpommern	1.849.022,50 €
Niedersachsen	2.219.766,50 €
Nordrhein-Westfalen	2.803.796,00 €
Rheinland-Pfalz	1.990.924,00 €
Saarland	1.809.913,50 €
Sachsen	1.999.104,00 €
Sachsen-Anhalt	1.884.806,00 €
Schleswig-Holstein	1.920.289,00 €
Thüringen	1.881.605,50 €



SEITE 4

c) Programmbereich: Partnerschaften für Demokratie

Es wird eine maximale Fördersumme pro Förderjahr i.H.v. **140.000,00 €** festgelegt. Aus dieser werden Personalkosten für einen Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten und Sachkosten gewährt, sofern die Koordinierungs- und Fachstelle bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt ist.

d) Programmbereich: Innovationsprojekte

Zur Finanzierung werden pro Innovationsprojekt Bundesmittel von **100.000,00 € bis zu 250.000,00 €** pro Jahr zur Verfügung gestellt.

e) Programmbereich: Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Zur Finanzierung werden pro Land zur Prävention oder im Bereich der Deradikalisierung im Jugendarrest, im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe oder im Maßregelvollzug maximal **650.000,00 €** pro Jahr zur Verfügung gestellt.

f) Sondervorhaben

Projekten, die dem Bereich der Sondervorhaben zuzuordnen sind, können im Rahmen der Festbetragsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilfinanzierung bewilligt werden. Es sind mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren, in den beiden letztgenannten Fällen ist diese Kofinanzierung gesondert nachzuweisen. Eine Höchstfördersumme und eine Mindestlaufzeit sind nicht festgeschrieben.

Für Ihre Antragstellung und die weitere Arbeit wünsche ich Ihnen bereits jetzt viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Haas